

(Spielbankengesetz, SBG)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 106 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom
13. November 2006²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]³,

beschliesst:

I

Das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 4, 1. Satz

⁴ Der Abgabesatz kann während den ersten sieben Betriebsjahren einer Spielbank in begründeten Fällen bis auf 20 Prozent reduziert werden.

Minderheit (Hess Hans, Bürgi, Inderkum, Marty Dick, Schweiger)

⁴ Der Abgabesatz kann während den ersten acht Betriebsjahren einer Spielbank in begründeten Fällen bis auf 20 Prozent reduziert werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

1 SR 101
2 BBl 2006 ...
3 BBl 2006 ...
4 SR 935.52